

Grundsatz

Die emeritierten Professor:innen können und sollen weiterhin am Leben der ETH Zürich teilnehmen. Sie können verschiedene Dienstleistungen und Infrastrukturen der ETH Zürich weiterhin nutzen.

Für den Emeritierten-Status gelten die Richtlinien des Präsidenten über den Emeritierten-Status von Professorinnen und Professoren vom 1. Februar 2010 (RS ETHZ 510.40).

Rücktrittstermin

Laut Art. 14 der Professorenverordnung (Abs. 1 Bst. a) treten Professor:innen grundsätzlich auf Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das Rentenalter gemäss Art. 21 AHVG erreicht haben (Professorinnen bei Vollendung des 64. Altersjahres, Professoren bei Vollendung des 65. Altersjahres). Um die beiderseitigen Interessen angemessen zu berücksichtigen, unterstützt die ETH Zürich eine flexible Handhabung dieser Regel. So gilt, auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 3, der Rücktritt per Ende des Studienhalbjahres, in dem das 65. Altersjahr erreicht wird, als Normalfall (d.h. jeweils der 31.01. oder der 31.07.).

Emeritierungsphase

Die Emeritierungsphase umfasst die letzten drei Jahre vor dem Rücktritt. Die Verantwortung für Planung und Umsetzung der Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Rücktritt liegt seitens des Departements bei der Departementsvorsteher:in, seitens der Schulleitung beim Präsidenten.

Die Emeritierungsphase beginnt mit einer Einladung des ETH Präsidenten zu einem Informationsanlass für die betreffenden Professor:innen. Die individuelle Vorbereitung des Rücktritts wird anschliessend mit der Einladung zum sog. Emeritierungsgespräch von der Abt. Beratung Professorinnen und Professoren initiiert. Zentraler Aspekt ist dabei die Auflösung, Rückführung oder Neuordnung der Ressourcen der Professur (Personal, Finanzen, Anlagen/Geräte, Räume etc., vgl. Finanzreglement, Art. 104ff.). Die Umsetzungsverantwortung liegt beim zuständigen Departement, welches die notwendigen administrativen Schritte einleitet.

Personelle Aspekte betreffend die Mitarbeitenden der Professur sollen frühzeitig mit der zuständigen HR Partner:in aufgenommen werden.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Emeritierung ist die Abt. Beratung Professorinnen und Professoren Ansprechpartner.

Die HR Sachbearbeitung nimmt mit den Professor:innen im Hinblick auf die Pensionskassenregelung Kontakt auf.

Regelungen im Hinblick auf die Emeritierung

Sabbaticals. Das letzte Sabbatical soll mindestens drei Semester vor dem Rücktritt enden (vgl. Art. 1 Abs. 1.5 Weisungen betreffend Urlaube von Professorinnen und Professoren).

Befristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeitende. Die Verlängerung von Anstellungen befristet angestellter wissenschaftlicher Mitarbeitender innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen über das Rücktrittsdatum hinaus ist nur unter Zustimmung der Departementsvorsteher:in möglich; die Finanzierung und Unterstellung nach dem Rücktritt muss innerhalb des Departements geregelt sein.

Dokorate. Ab dem 3. Jahr vor dem Rücktritt gilt für die Annahme von neuen Doktorierenden die Regelung gemäss Art. 7.3 der Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Doktoratsverordnung vom 23. November 2021. Nach Art. 7.4 werden Leiter:innen von Doktorarbeiten bis zu einem Jahr nach ihrer Emeritierung als Referent:innen bestätigt. Es ist mindestens eine amtierende Professor:in der ETH als Koreferent:in beizuziehen.

Forschungsprojekte. Projekte im Rahmen der ETH-internen Forschungsförderung (ETH Grants) müssen grundsätzlich bis zum Rücktritt abgeschlossen sein. Gesuche mit einer über den Rücktritt hinausreichenden Laufzeit können im Einklang mit den Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Doktoratsverordnung ausnahmsweise bewilligt werden. Zur Beendigung von Forschungsverträgen siehe auch Ziffer 4.7 Forschungsvertragsrichtlinien vom 1. Januar 2019.

Anlagen und Geräte. Die von der Professur beschaffte Forschungsinfrastruktur verbleibt grundsätzlich an der ETH (vgl. Art. 106 Finanzreglement und Wegleitung für die Inventarführung an der ETH). Bei Anlagen und Geräten im Feld ist frühzeitig eine geeignete Lösung zu vereinbaren.

Forschungsreserve. Gemäss Finanzreglement fällt die freie Forschungsreserve sowie weitere Mittel, die gegebenenfalls nach Abdeckung vertraglicher Verpflichtungen für die ETH Zürich in der Reserve der Professur verbleiben, zum Zeitpunkt der Emeritierung zurück an den Präsidenten. Über Anträge der Departementsvorsteher:in betreffend eine allfällige Weiterverwendung dieser Reserven durch die emeritierte Professor:in entscheidet der Präsident (vgl. Art. 110 Abs. 6 und 7 [Finanzreglement](#)).

Annual Academic Achievements. Der letzte AAA-Bericht wird im Jahr der Emeritierung erfasst (gegebenenfalls durch eine Stellvertreter:in, da nach der Emeritierung der Zugriff nicht mehr aktiv ist).

Forschungsdaten. Die ETH-Bibliothek kann in Absprache mit den Informatikdiensten und dem Hochschularchiv digitale Forschungsdaten übernehmen, die nachvollziehbar strukturiert und beschrieben sind. Kontakt: Forschungsdatenmanagement und Datenerhalt, data-archive@library.ethz.ch, Tel. 044 632 41 16

Für andere Forschungsdaten, die gespeichert bleiben sollen, sollten zurücktretende Professor:innen mit dem für sie zuständigen Informatik-Support eine geeignete Lösung vereinbaren.

Geschäftsunterlagen, Personal Papers, Lehrmaterialien. Das Hochschularchiv hat den gesetzlichen Auftrag, archivierungswürdige Geschäftsunterlagen (in Papier und digital) zu archivieren. Darüber hinaus ist das Hochschularchiv aus wissenschaftshistorischen Gründen an der Übernahme von Personal Papers, Forschungsdokumenten, Bildern und gegebenenfalls auch wissenschaftlichen Sammlungen interessiert. Kontakt: Hochschularchiv der ETH Zürich, archivalservices@library.ethz.ch

Bücher und Zeitschriften. Die ETH-Bibliothek bietet Hand für die Auflösung von Handbibliotheken. Kontakt: geschenk@library.ethz.ch, Tel. 044 632 47 37

Abschiedsvorlesung. Die Abschiedsvorlesung hat eine lange Tradition an der ETH Zürich. Die zurücktretenden Professor:innen sind eingeladen, sich an dieser Tradition zu beteiligen (siehe unter <https://www.ethz.ch/services/de/lehre/administration-dozierende/einfuehrungs-abschiedsvorlesungen.html>).

Engagement für die Weiterbildung

Professor:innen können nach ihrer Emeritierung bis zum 70. Altersjahr mit Zustimmung ihres Departements Weiterbildungsprogramme, Fortbildungskurse sowie E-Learning-Programme durchführen. Die Weiterbildungsaktivitäten werden gemäss den [Richtlinien des Präsidenten über den Emeritierten-Status von Professorinnen und Professoren der ETH Zürich](#) vertraglich zwischen Präsident, Departement und Professor:in geregelt.

Weitere Auskunft bei Dr. Lukas Sigrist, Leiter School for Continuing Education, Tel. 044 632 56 58, lukas.sigrist@sce.ethz.ch.

Emeritierten-Status

Über die Richtlinien des Präsidenten zum Emeritierten-Status hinaus bestehen die folgenden Regelungen:

Gast-Aufenthalt. Für emeritierte Professor:innen sowie pensionierte Titularprofessor:innen muss kein Gaststatus beantragt werden. Informationen finden sich im [Gästereglement der ETH Zürich](#) und auf dieser [Website](#).

Elektronischer Netzzugriff. Die IT-Services der ETH Zürich können nach der Emeritierung weiterhin genutzt werden. Die Verlängerung der Services geschieht automatisch.

Nutzung von ETH-Software. Emeriti können von der ETH bereitgestellte Software unter den gleichen Bedingungen nutzen, wie sie für ETH-Mitarbeitende gelten. Die Nutzung ist auf ETH-Zwecke beschränkt (keine privaten oder kommerziellen Zwecke). Den Zugang zur Software regelt das zuständige Departement.

Vereinbarung bzgl. Datenmanagement. Weiterhin in der Forschung aktiven Professor:innen wird angeraten für die Zeit nach ihrem Rücktritt eine Vereinbarung mit dem für sie zuständigen Informatik Support aufzusetzen, um die Verwendung von und Zugang zu Daten bei unerwarteter längerer Abwesenheit/ Krankheit/ Todesfall (z.B. E-Mails, Polybox), die Verwendung von Daten des Departements (z.B. Forschungsdatenbanken) sowie die Nutzung departementsspezifischer ETH-Infrastruktur zu regeln. Die Informatik Support Leiter (ISL) können bei der Klassifizierung/ Bereinigung/ Archivierung von Datenbeständen etc. unterstützen.

Mobil-/Smartphone. Abbonnementskosten müssen nach der Emeritierung privat übernommen werden, die SIM-Karte muss zurückgegeben werden (Art. 113 [Finanzreglement](#)). Die Weiterführung der ETH Rufnummer kann

per IT-Support-Ticket beantragt werden. Weitere Informationen auf der ETH-Webseite zur [Mobilien Telefonie](#).

Personensuche. Die emeritierten Professor:innen sind weiterhin in der Personensuche der ETH Zürich verzeichnet (inkl. Adressen). Sie sind gebeten zur Emeritierung ihren Lebenslauf auf www.adressen.ethz.ch zu aktualisieren.

ETH-Karte. Für die ETH-Karte besteht eine unbeschränkte Verlängerungsmöglichkeit. Sie kann an den Validierungsterminals der ETH Zürich jeweils für ein Jahr aktualisiert werden.

Gebäudezutritt. Ist nach der Emeritierung der Zutritt zu einem Gebäude der ETH erforderlich, so kann dieser über das [Meldeportal Immobilien Services](#) beantragt werden.

Bibliotheken und Dozentenfoyer. Die emeritierten Professor:innen können die Bibliotheken der ETH und das Dozentenfoyer frei nutzen.

Hochschulinformationen. Die emeritierten Professor:innen erhalten regelmässig diverse Hochschulinformationen zugestellt, u.a. den Jahresbericht, ETH Globe, das Magazin life, Einladungen zu Veranstaltungen wie Einführungs-, Abschieds- und Antrittsvorlesungen, Wolfgang Pauli-Vorlesungen, Promotionsfeiern und ETH-Tag.

Budgetverantwortung. Mit der Emeritierung erlischt die Verfügungsbechtigung über die der Professur zugeordneten Kostenstellen sowie alle PSP-Elemente einschliesslich Forschungsreserve wie auch die von Budgetverantwortlichen erteilten Rechte (vgl. Art. 111 [Finanzreglement](#)).

Kreditkarte. Die Kreditkarte wird bei der Emeritierung an die Abteilung Finanzdienstleistungen zurückgegeben (vgl. Art. 113 [Finanzreglement](#)).

Dokumente. Die Verwendung von Dokumenten (inkl. Präsentationen) mit ETH-Layout ist nach der Emeritierung nur noch möglich, wenn der Auftritt aufgrund einer vertraglichen Bindung im Namen der ETH erfolgt. Die Verwendung von Visitenkarten ist möglich, sofern diese die Kennzeichnung *emeritus* bzw. *emerita* oder *em.* aufweisen. Allfällige persönliche Webseiten unter dem Dach der ETH sind ebenfalls so zu kennzeichnen.

Verwendung des Professorentitels. Auch emeritierte Professor:innen sind – insbesondere beim Erbringen von Dienstleistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für private Unternehmen oder öffentliche Institutionen – bei der Verwendung ihres Professorentitels (immer inkl. Zusatz *emeritus* bzw. *emerita* oder *em.*) angehalten, eine Bewertung der

möglichen Reputationsgefährdung oder der Beeinträchtigung von Interessen der ETH Zürich sowie deren Angehörigen vorzunehmen und ggf. Massnahmen zu ergreifen, um diese auszuschliessen resp. zu minimieren.

Unfallversicherung. Für die Zeit nach der Emeritierung muss privat für die Unfallversicherung gesorgt werden.

Emeritenstamm. Einmal monatlich treffen sich emeritierte Professor:innen der ETH zu einem gemeinsamen Mittagessen mit Vortrag im Hotel Wartmann in Winterthur (direkt am Bahnhof). Das Programm ist im Internet abrufbar (www.emeriten.ethz.ch); der Anlass ist nicht öffentlich.

Beratung

Allgemein. Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Emeritierung können Sie jederzeit an Madeleine Lüthy, Leiterin Abt. Beratung Professorinnen und Professoren, oder ihren Stellvertreter Dr. Erik Jentges, richten:

Madeleine Lüthy, Tel. 044 632 07 36, madeleine.luethy@vppl.ethz.ch

Dr. Erik Jentges, Tel. 044 633 70 83, erik.jentges@vppl.ethz.ch

Finanzielle Fragen. Für finanzielle Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Professur können Sie sich direkt an die zuständige Mitarbeiter:in des Stab Professuren, Professurenplanung, wenden:

Katharina Hagenauer, Tel. 044 632 65 13, hagenauer@sl.ethz.ch

Sonja Schläpfer, Tel. 044 632 34 81, sonja.schlaepfer@sl.ethz.ch

Daniel Halter, Tel. 044 632 34 18, daniel.halter@sl.ethz.ch

Pensionskasse. Auskünfte betreffend Pensionskasse erhalten Sie bei der zuständigen HR Partner:in oder direkt bei der Publica (<http://www.publica.ch/ihre-vorsorge/vorsorgewerke-eth-bereich/ihre-ansprechperson>).

Aufschub des Bezugs der Altersrente. Im Rahmen des flexiblen Rentenalters kann auf Antrag der Bezug der Altersrente um 1 bis höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden. Das Anmeldeformular findet sich unter www.eak.admin.ch. > [Formulare](#) > [Anmeldung für eine Altersrente](#) (318.370).

Alle hier erwähnten Rechtsgrundlagen sind zu finden unter www.rechtssammlung.ethz.ch. Das Informationsblatt ist elektronisch abrufbar unter: <https://ethz.ch/de/die-eth-zuerich/arbeiten-lehren-forschen/faculty/consulting-for-professors/professur-an-der-eth/emeritierung.html>

Stand 26.07.2023